

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan

Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld Teilfortschreibung 2008

Teilfortschreibung der Planfassung vom 01.10.1999
zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit
Originärausweisungen des Braunkohlenplans

beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 28.03.2008
genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 17.06.2008
in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 25.07.2008



REGIONALER
PLANUNGSVERBAND
WESTSACHSEN



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
KARTEN- UND TABELLENVERZEICHNIS	1
1 ALLGEMEINE ANGABEN.....	3
1.1 VERANLASSUNG FÜR DIE TEILFORTSCHREIBUNG DES BRAUNKOHLLENPLANS ALS SANIERUNGSRahmenPLAN TAGEBAUBEREICH DELITZSCH-SÜDWEST/BREITENFELD	3
1.2 VERFAHRENSÜBERSICHT	4
2 FESTLEGUNGSTEIL DER TEILFORTSCHREIBUNG DES BRAUNKOHLLENPLANS	5
3 GESETZLICHE, LANDESPLANERISCHE UND RAUMORDNERISCHE GRUNDLAGEN	7
4 STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG IM ZUGE DER TEILFORTSCHREIBUNG - VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS BEI GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNGEN VON REGIONALPLÄNEN („UMWELTSCHREIBUNG“)	8

Karten- und Tabellenverzeichnis

Karte 5:	Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand - (Maßstab 1 : 50 000)
Tabelle:	Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen nach den Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG (Anhang II)

1 Allgemeine Angaben

1.1 VERANLASSUNG FÜR DIE TEILFORTSCHREIBUNG DES BRAUNKOHLLENPLANS ALS SANIERUNGSRAHMENPLAN TAGEBAUBEREICH DELITZSCH-SÜDWEST/ BREITENFELD

Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind und zu denen eigenständige Verfahren nach § 6 SächsLPIG durchgeführt werden, bilden nach § 4 Abs. 4 des SächsLPIG Teile des Regionalplans. Sie regeln insbesondere den Abbau von Braunkohle durch Ausweisung entsprechender Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete und die Grundzüge zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Insoweit sind neben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans auch die Ziele der Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenpläne zu beachten und deren Grundsätze zu berücksichtigen.

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans Westsachsen und der Braunkohlenpläne erfolgen in der Regel in verschiedenen Zeitebenen. Dies hat unterschiedliche Planaktualitäten zur Folge, was in der Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte im Zuge der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen gegenüber der Zielkarte zur Bergbaufolgelandschaft im Endzustand im vorliegenden Braunkohlenplan einen Harmonisierungsbedarf nach sich zieht. Planänderungen im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans würden daher auch als Änderungen des Braunkohlenplans bei unterschiedlichen Verfahrensanforderungen nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG wirksam werden. Dies wäre nicht zulässig; auch die entgegengesetzte Verfahrensweise einer Ausnahme des kompletten Sanierungsgebiets des Braunkohlenplans aus der Fortschreibung des Regionalplans ist aus ausweisungssystematischen Gründen nicht sinnvoll. Zur Gewährleistung einer konkreten Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen zum Regionalplan bzw. den Braunkohlenplänen ist daher eine eindeutige Abgrenzung beider Verfahrensebenen erforderlich.

Speziell enthalten daher die in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen dargestellten Gebiete der Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenpläne **„Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“**. Dies sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende, räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen „Originärausweisungen“ für die Nutzungsarten: Braunkohlenabbau, Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie Hochwasserschutz (Rückhaltebecken) und Deponie. Ebenfalls zu den Originärausweisungen des Braunkohlenplans zählen die Sicherheits- bzw. Bauvorbehaltslinie und die Sanierungsgebietsgrenze. Beide können deshalb auch außerhalb der Grenzlinien der Originärausweisungen verlaufen. Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ sind die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend. Die Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen enthält zu diesen Festlegungen somit lediglich eine nachrichtliche und generalisierte Darstellung. Alle weiteren innerhalb des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ enthaltenen Ausweisungen in der Raumnutzungskarte erfolgen stets originär im Regionalplan. Darüber hinaus sind in den Braunkohlenplänen aufgrund der Maßstabebene und spezifischer Sanierungserfordernisse spezielle Ausweisungen enthalten. Sofern die Grenze des Plangebiets des Braunkohlenplans nicht identisch ist mit der Grenze des „Bereichs mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“, wird diese im Braunkohlenplanverfahren festgelegt.

Die Festlegung dieser Grenze zwischen den Originärausweisungen kann für den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld nicht nachträglich deklariert werden, da diese nicht identisch mit dessen Plangebietsgrenze ist. Somit ist eine Teilfortschreibung ausschließlich zu diesem Gegenstand erforderlich. Diese trägt rein technischen Charakter ohne materielle Auswirkungen auf regionalplanerische Festlegungen im bestandskräftigen Braunkohlenplan.

1.2 VERFAHRENSÜBERSICHT

Genehmigung des derzeit verbindlichen Braunkohlenplans durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG	19.05.1999
Eintritt der Verbindlichkeit nach § 9 Abs. 2 SächsLPIG	01.10.1999
Beschluss der Verbandsversammlung (IV/VV 08/01/2006) zur Teilfortschreibung nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG ausschließlich zur Festlegung des räumlichen Umgriffs der Originärausweisung	15.12.2006
Erarbeitung des Rohentwurfs durch die Regionale Planungsstelle	01/2007
Beschluss des Braunkohlenausschusses (IV/BKA 08/01/2007) zur Freigabeempfehlung an die Verbandsversammlung für die Aufstellungsbeteiligung zum Rohentwurf nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG	08.02.2007
Beschluss der Verbandsversammlung (IV/VV 09/03/2007) zur Einleitung der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG	15.03.2007
Aufstellungsbeteiligung § 6 Abs. 1 SächsLPIG	01.-30.04.2007
Prüfung und Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung zu den eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen	05/2007
Beschluss des Braunkohlenausschusses (IV/BKA 09/01/2007) zur Empfehlung der Abwägung zur Aufstellungsbeteiligung zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung	14.06.2007
Beschluss der Verbandsversammlung (IV/VV 10/01/2007) zur Abwägung für die im Zuge der Aufstellungsbeteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	06.07.2007
Erarbeitung des Beteiligungsentwurfs und Prüfung der Erforderlichkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) durch die Regionale Planungsstelle	07-09/2007
Beschluss des Braunkohlenausschusses (IV/BKA 10/01/2007) zur Freigabeempfehlung des Beteiligungsentwurfs für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG an die Verbandsversammlung	12.10.2007
Beschluss der Verbandsversammlung (IV/VV 11/02/2007) zur Freigabe des Beteiligungsentwurfs für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren mit öffentlicher Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG	12.10.2007
Öffentliche Auslegung des Beteiligungsentwurfs nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG	19.11.-21.12.2007
Ende der Äußerungsfrist	04.01.2008
Prüfung und Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung zu den eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen	01/2008
Erörterungsverhandlung des Braunkohlenausschusses; Beschlussempfehlungen des Braunkohlenausschusses an die Verbandsversammlung zur Abwägung (IV/BKA 11/01/2008)	21.02.2008
Erarbeitung des Satzungsentwurfs durch die Regionale Planungsstelle	29.02.2008
Empfehlung des Braunkohlenausschusses an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung des Plans als Satzung nach § 7 Abs. 2 SächsLPIG (IV/BKA 12/01/2008)	28.03.2008
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPIG (IV/VV 13/03a, b, c/2008)	28.03.2008
Genehmigung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 7 Abs. 3 SächsLPIG	17.06.2008
Ausfertigungsvermerk des Verbandsvorsitzenden	11.07.2008
Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG	25.07.2008

2 Festlegungsteil der Teilfortschreibung des Braunkohlenplans

Karte: Die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld ist in der Karte 5 „Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand“ ausgewiesen.

Begründung

Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld (Zielkarte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand) gegenüber dem Regionalplan Westsachsen (Raumnutzungskarte) wird eine Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans im Sanierungsgebiet festgelegt. Die Formulierung eines Textziels ist dabei nicht erforderlich, da sich die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans allein auf die zeichnerischen Festlegungen im Braunkohlenplan bezieht. Innerhalb dieser Grenze erfolgen die regionalplanerischen Festlegungen dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Ergebnis des Braunkohlenplanverfahrens:

- Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft,
- Vorranggebiet Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils,
- Erdstoffverbringung; nach Abschluss Vorranggebiet zur Erhöhung des Waldanteils,
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession, Schilf),
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Flussaue),
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Restsee),
- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Grünland/Aufforstung),
- Vorranggebiet Erholung (Landfläche),
- Vorranggebiet Erholung (Restsee)

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils,
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Restsee),
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Grünland/Aufforstung),
- Vorbehaltsgebiet Erholung (Landfläche),
- Vorbehaltsgebiet Erholung (Restsee)

Diese werden generalisiert in die Karte „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen übernommen.

Darüber hinaus werden im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld aufgrund der größeren Kartenmaßstabsebene und spezieller Anforderungen an die Wiedernutzbarmachung Funktionen als weitere Originärausweisungen ausgewiesen:

- Aussichtspunkte,
- Jachthafen (Option),
- Zugangsmöglichkeit,
- Standort Schaufelrad SRs 6300,
- Fließgewässer; Wasserüberleitung Zschortauer bzw. Schladitzer See,
- Vorflutanbindung (schematisch)

In folgenden, begründeten Fällen wurden bei der Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Flächen der Nutzungsartenfestlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan geteilt:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (Flussaue) für den Bereich des Lobers östlich des Schladitzer Sees – die Ausweisung erfolgte im Braunkohlenplan aufgrund der bergbaubedingt erfolgten Trockenlegung des Auenbereichs; zur Sicherung des Ausweiskriteriums räumliche Nähe zur bergbaulichen Flächeninanspruchnahme wurde die Teilung der Fläche im Bereich der bergbaulichen Tätigkeiten begrenzenden Sicherheitslinie vorgenommen
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (Waldumbau) südlich des Gewerbegebiets Delitzsch-Südwest und nordöstlich der Ortslage Zwochau; Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (mehrere Stellen); Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft südlich des Gewerbegebiets Delitzsch-Südwest: Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Datengrundlagen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan entsprechen die zeichnerischen Festsetzungen des Plans häufig nicht der topografischen Realität bzw. erfolgten auf planerischen Annahmen (Abbau- und Kippenstände insbesondere im Bereich Breitenfeld, Seekonturen), so dass die Gesamtfortschreibung des Plans erforderlich ist. Die derzeitige Abgrenzung der Originärausweisungen stellt somit einen auf Grundlage von Orthofotos erstellten planerischen „Vorgriff“ dar. Die gegenüber der Darstellung im verbindlichen Plan korrigierte südliche Abgrenzung des Gewerbegebiets Delitzsch-Südwest entspricht nunmehr dessen genehmigtem Umgriff.

Alle anderen Ausweisungen innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen erfolgen im Regionalplan Westsachsen und werden nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen. Außerhalb der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans erfolgen alle Ausweisungen (mit Ausnahme der Sanierungsgebietsgrenze und der Sicherheits- bzw. Bauvorbehaltslinie) im Regionalplan Westsachsen und werden nachrichtlich im Braunkohlenplan übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund eventuell unterschiedlicher Planaktualitäten die nachrichtlichen Übernahmen nicht immer passfähig sein können. Hier gilt der ausweisende Plan.

Die festgelegten Grundzüge der Wiedernutzbarmachung werden durch die dargestellte planungstechnische Verfahrensweise der Grenzfestsetzung nicht außer Kraft gesetzt. Unverändert gelten die textlichen Zielfestlegungen des Braunkohlenplans für das gesamte Sanierungsgebiet im Sinne von regionalplanerischen Sanierungsaufträgen gegenüber der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) als bergrechtlich verpflichtetes Unternehmen fort.

3 Gesetzliche, landesplanerische und raumordnerische Grundlagen

Der Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld liegen folgende gesetzliche Regelungen und übergeordnete Planungen zugrunde:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) (SächsGVBl., Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 349, Fassung gültig ab 10.05.2007)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – Sächs-LPIG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 14.12.2001 (SächsGVBl., Jg. 2001, Bl.-Nr. 17, S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)
- Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – Sächs-UIG) = Artikel 1 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (SächsGVBl., Bl.-Nr. 7, S. 146, Fassung gültig ab 01.06.2006)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2003), verbindlich seit 01.01.2004
- Regionalplan Westsachsen (verbindliche Fassung vom 20.12.2001), zuletzt geändert durch die Teilfortschreibung Wasserversorgung für Teile des Landkreises Döbeln, verbindlich seit 12.05.2005)
- Regionalplan Westsachsen – Gesamtfortschreibung (Entwurf für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG) vom 15.10.2007
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld, verbindlich seit 10.01.1999

4 Strategische Umweltprüfung im Zuge der Teilfortschreibung - Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen („Umweltscreening“)

Die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Raumordnungsplänen erfordert grundsätzlich die Durchführung einer Umweltprüfung. Gemäß § 4 Abs. 1 SächsUVPG richtet sich für Raumordnungspläne die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach den Bestimmungen des SächsLPIG.

Eine Umweltprüfung ist gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen (Planänderungen, die das Grundkonzept des Regionalplans weder flächenmäßig, noch inhaltlich erheblich verändern) nur dann durchzuführen, wenn aufgrund einer überschlägigen Vorprüfung dieses Einzelfalls nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. („Umweltscreening“ siehe Tabelle). Diese Feststellung ist unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen zu treffen.

Entsprechend wurden die am Verfahren nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG Beteiligten, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Planfortschreibungen berührt sein könnten, zur Stellungnahme bzw. zur Anzeige aufgefordert, ob und ggf. zu welchen Inhalten Erörterungsbedarf zum Erfordernis der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Zuge des laufenden Verfahrens besteht. Insgesamt wurden 34 Träger öffentlicher Belange einbezogen. **Folgende teilten schriftlich/telefonisch (*) mit, dass aus ihrer Sicht eine SUP im Zuge der laufenden Teilfortschreibung nicht erforderlich ist:**

1. Landestalsperrenverwaltung, Rötha
2. Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. (*)
3. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
4. Regierungspräsidium Chemnitz
5. Regierungspräsidium Leipzig
6. Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft/Fischereibehörde RB Leipzig
7. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
8. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
9. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
10. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Gartenbau Rötha-Wurzen
11. Staatsbetrieb Sachsenforst
12. Stadtverwaltung Leipzig
13. Stadtverwaltung Schkeuditz (*)

Die übrigen 21 beteiligten Träger öffentlicher Belange machten von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Nichtäußerung ihrer Zustimmung zur Frage Entbehrlichkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Zuge der Teilfortschreibung Ausdruck zu verleihen.

Tabelle: Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen nach den Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie 2001/42/EG (Anhang II)

Merkmale der Planänderung, insbesondere in Bezug auf		
Ausmaß der Rahmensetzung durch die Planänderung für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf: - Standort - Art - Größe - Betriebsbedingungen - Inanspruchnahme von Ressourcen	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne/Programme durch die Planänderung (einschließlich solcher in einer Planungs-/Programmhierarchie)* - Rahmensetzung für die Bauleitplanung - Rahmensetzung für die Fachplanung	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>* Abgrenzung zur Regelungsebene der Regionalplanung ohne Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzepts</small>		
Bedeutung der Planänderung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung - in der Regionalplanung - in nachgeordneten Verfahren	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
für die Planänderung relevante Umweltprobleme (Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren): - Flächeninanspruchnahme: - Lärm- und Staubemissionen - Abfall, Abwasser - Visuelle Wirkungen - Trennwirkungen - Ressourcenverbrauch - Energieverbrauch	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bedeutung der Planänderung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften)	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
die Intensität (Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit) der Auswirkungen	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
den kumulativen Charakter der Auswirkungen	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	gegeben	nicht gegeben
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen)	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Umfang u. räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren: - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerte - intensive Bodennutzung	erheblich	unerheblich
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist: - FFH/SPA-Gebiet (Gebiet: Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft Delitzsch) - Landschaftsschutzgebiet (Gebiet: Loberaue)	möglich	ausgeschlossen
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	möglich	ausgeschlossen
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung:

Die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen ist nicht gegeben, weil durch den Gegenstand der Teilfortschreibung

Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der regionalplanerischen Festlegungen im Braunkohlenplan (Zielkarte zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft – Endzustand) gegenüber dem Regionalplan Westsachsen (Raumnutzungskarte)

keine materielle Wirkung auf die durch die festgelegten Linien eingegrenzten Gebiete erzeugt wird. Durch den Inhalt der Planänderung erfolgt keine Rahmensetzung für Projekte und andere Tätigkeiten (z. B. Bestimmungen zu Art und Größenordnungen von Vorhaben und anderer Pläne) und damit Auswirkungen auf das Sanierungsgebiet. Weiterhin wurde keine Betroffenheit von FFH- oder SPA-Gebieten festgestellt.

Somit kann auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet werden.

Die vorstehende Satzung über die Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.03.2008 wird hiermit ausgefertigt.

Grimma, den 11.07.2008

Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Ausfertigung mit der am 11.07.2008 ausgefertigten Satzung über die Teilfortschreibung des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Delitzsch-Südwest/Breitenfeld übereinstimmt.

Grimma, den 21.07.2008

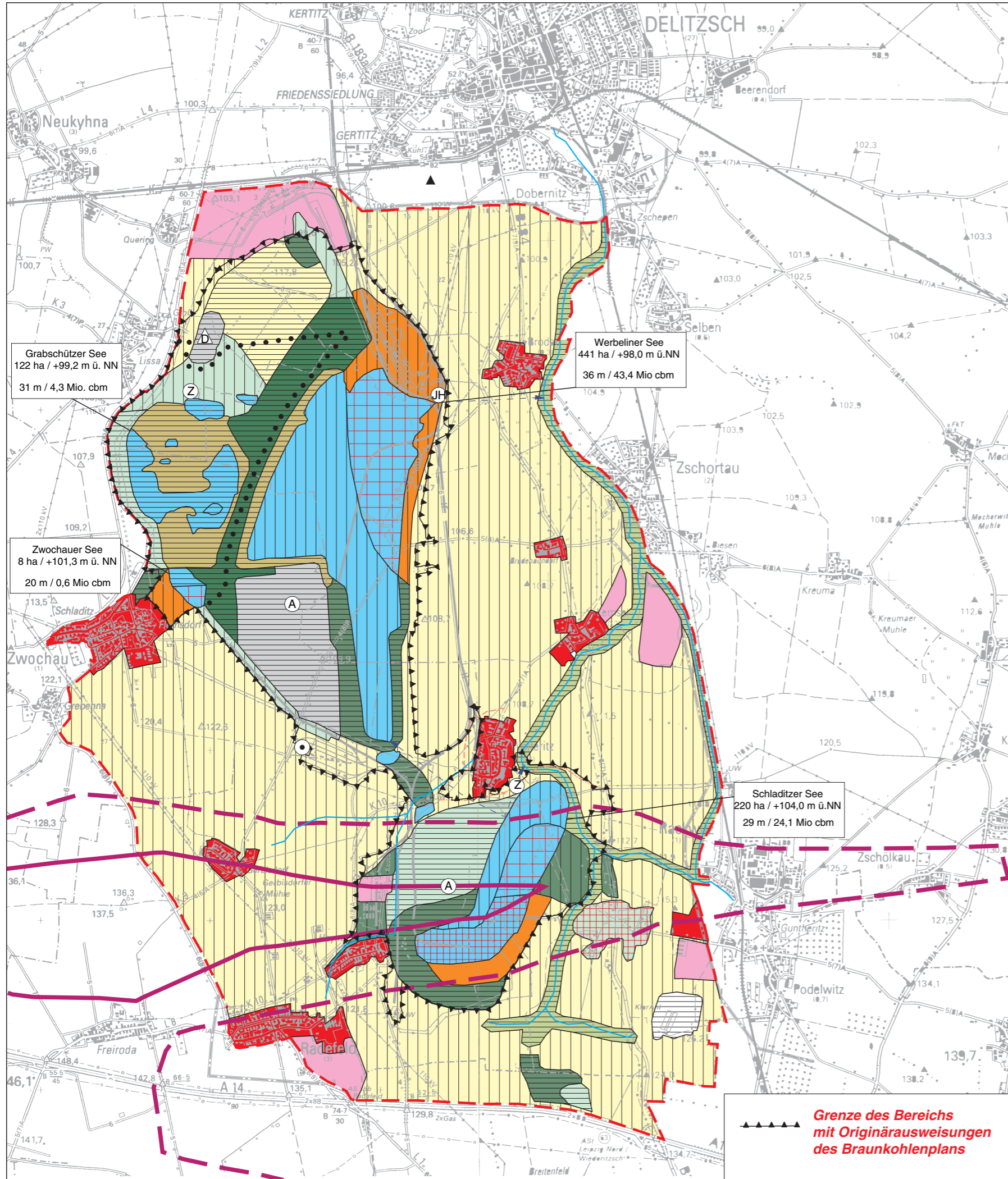
Dr. Gerhard Gey
Verbandsvorsitzender



Zielkarte zum Braunkohlenplan
als Sanierungsrahmenplan
Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld
Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft - Endzustand

Teilfortschreibung 2008
der Planfassung vom 01.10.1999 zur Festlegung der Grenze
des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans

Maßstab 1 : 50 000



Land- und Forstwirtschaft

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Vorranggebiet Land- und Forstwirtschaft | | Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft |
| | Vorranggebiet Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteiles | | Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteiles |
| | Erdstoffverbringung; nach Abschluß Vorranggebiet zur Erhöhung des Waldanteiles | | |

Naturschutz und Landschaftspflege

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Vorranggebiet Natur und Landschaft (Sukzession, Schilf) | | Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Streuobstnutzung/Wiese) |
| | Vorranggebiet Natur und Landschaft (Flußbaue) | | Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Restsee) |
| | Vorranggebiet Natur und Landschaft (Restsee) | | Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Restsee) |
| | Vorranggebiet Natur und Landschaft (ehem. Klärteich) | | Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Grünland/Aufforstung) |
| | Vorranggebiet Natur und Landschaft (Grünland/Aufforstung) | | |

Erholungsnutzung

- | | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| | Vorranggebiet Erholung (Landfläche) | | Vorbehaltsgebiet Erholung (Landfläche) |
| | Vorranggebiet Erholung (Restsee) | | Vorbehaltsgebiet Erholung (Restsee) |
| | Aussichtspunkt | | Zugangsmöglichkeit |
| | Jachthafen (Option) | | Standort Schauvelrad SRs 6300 |

Wasser

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | Fläche/Höhe ü.NN
größte Tiefe/Volumen | | Fließgewässer; Wasserüberleitung Zschortauer bzw. Schladitzer See |
| | Kenndaten Tagebaurestsee | | Vorfutanbindungen (schematisch) |

Nachrichtliche Übernahmen

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | Grenze des Siedlungsbeschränkungs- bereiches (Luftverkehr) | | geplante Straßenverbindung; Trasse linienbestimmt regionalplanerisch vorgeschlagen |
| | Grenze des Bereiches mit erhöhter Lärmbelastigung | | geplante Radwege (Auswahl) |
| | bestehendes Gewerbegebiet | | Grenze Sanierungsgebiet |
| | bestehende Siedlungsfläche | | |
| | Deponiegelände/Deponie | | |

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50 000 (N) mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Sachsen; Genehmigungsnummer DN 652/99. Änderungen und thematische Erweiterungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamts Sachsen und des Herausgebers.

Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans